

Rahmenvereinbarung
zwischen
der Università della Svizzera italiana (USI)
und der ETH Zürich
über
die Einrichtung von Doppelprofessuren

Diese Vereinbarung stützt sich auf das Regolamento sulle condizioni generali di lavoro per il corpo accademico (R-corpo accademico) der Università della Svizzera italiana (USI) vom 7. July 2000, aktualisiert am 7. Oktober 2005 und die Verordnung des ETH-Rates über die Professorinnen und Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Professorenverordnung ETH; 172.220.113.40) vom 1. November 2005.

Präambel

Die USI und die ETH Zürich beabsichtigen ihre bestehende Zusammenarbeit weiter zu intensivieren. Dazu ist die Einrichtung von Doppelprofessuren zwischen der USI und der ETH Zürich auf dem Gebiet der Computational Science, der Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften vorgesehen. Mit der vorliegenden Vereinbarung soll der Rahmen für Doppelprofessuren der ETH Zürich und der USI allgemein festgelegt werden.

Die Vertragsparteien vereinbaren damit was folgt:

§ 1 Zweck, Ziele und Geltungsbereich

¹ Diese Vereinbarung definiert den Rahmen für die Schaffung von Doppelprofessuren der USI und der ETH Zürich.

² Durch die Schaffung von Doppelprofessuren soll die Zusammenarbeit zwischen den beiden Hochschulen in Lehre und Forschung verstärkt aufeinander abgestimmt werden.

³ Weitere Ziele der Doppelprofessuren sind:

- a) Optimierung des Aus- und Weiterbildungsangebotes,
- b) gemeinsame Nutzung und Finanzierung von Räumlichkeiten und weiterer Infrastruktur, und
- c) Schaffung und Nutzung von Synergien im personellen Bereich.

§ 2 Anstellungsbedingungen und Berufungen

¹ Doppelprofessorinnen und -professoren sind jeweils an einer Hochschule, der sog. Heiminstitution (USI oder ETH Zürich), gemäss den entsprechend geltenden personalrechtlichen Bestimmungen angestellt und haben stimmberechtigten Einsitz in den Organen der Departemente (ETH Zürich), resp. in der zuständigen Fakultät (USI), der Partnerhochschule.

² Die Professorenstufe (Ordinariat, Extraordinariat, Assistenzprofessur resp. ordentliche und ausserordentliche Professur)¹ ist an Heim- und Partnerhochschule gleich.

³ Die Details der Anstellungsbedingungen von Doppelprofessorinnen und –professoren, resp. die Aufgaben und Pflichten der jeweiligen Professur, werden bei der Berufung/Ernennung fallweise in einer separaten Vereinbarung, resp. im individuellen Berufungsprotokoll, einvernehmlich festgelegt, soweit nicht die üblichen Anstellungs- und Verfahrensbestimmungen der Heiminstitution zur Anwendung gelangen.

⁴ Die Heiminstitution führt die Berufung nach ihren Richtlinien durch. Die Partnerhochschule entsendet mindestens eine(n), maximal drei Vertreter oder Vertreterinnen mit Stimmrecht in die Struktur- und Berufungskommission.

§ 3 Lehre

¹ Der Doppelprofessor bzw. die Doppelprofessorin hat Prüfungsrecht an beiden Hochschulen.

§ 4 Forschung

¹ Der Doppelprofessor bzw. die Doppelprofessorin erhält das Promotionsrecht zur Betreuung von Doktorierenden an beiden Hochschulen. Dabei gelten die Promotionsrichtlinien jener Institution, an der der (die) jeweilige Doktorierende immatrikuliert ist.

² Für die Forschungsadministration, Drittmittelverwaltung sowie Wissens- und Technologietransfer (WTT) von Doppelprofessuren ist in der Regel die Heiminstitution zuständig.

³ Doppelprofessoren bzw. Doppelprofessorinnen sind berechtigt, Gesuche für Forschungsunterstützung und/oder Nachwuchsförderung an die entsprechenden Stellen beider Hochschulen zu richten.

⁴ Mitarbeitende von Doppelprofessoren bzw. Doppelprofessorinnen sind in der Regel an der Heiminstitution angestellt.

§ 5 Finanzierung

¹ Die Doppelprofessur wird in der Regel durch die Heiminstitution finanziert. Die Partnerhochschule kann sich an der Ausstattung der Doppelprofessur beteiligen. Die Finanzierungsmodalitäten werden fallweise in einer separaten Vereinbarung, resp. im individuellen Berufungsprotokoll, geregelt.

² Lehr- und andere Verpflichtungen an der Partnerhochschule werden fallweise geregelt und ggf. gemäss separater Vereinbarung an die Heiminstitution vergütet.

§ 6 Publikationen

¹ Bei wissenschaftlichen Publikationen von Doppelprofessuren sind jeweils beide Hochschulen, USI und ETH Zürich, anzugeben.

² Die Universitäts- und Departements-/Institutszugehörigkeit aller Beteiligten muss klar ersichtlich sein. Die Heiminstitution wird bis zur Ebene des Departements bzw. Instituts spezifiziert, die Partnerhochschule auf der Ebene Fakultät (USI) bzw. Departement (ETH Zürich).

¹ Art. 1 Professorenverordnung ETH (SR 172.220.113.40) bzw. Art. 1 R-corpo academico USI

³ Eine Doppelprofessur impliziert nicht, dass auch das Institut beiden Hochschulen angehört. Auf Departements- und Institutsinformationen (z.B. Briefpapier, Website) darf nur die Hochschule aufgeführt werden zu der das Departement/Institut tatsächlich gehört.

§ 7 Vereinbarungen mit Dritten

¹ Vereinbarungen mit Dritten werden je nach Zuständigkeit im Namen der USI oder im Namen der ETH Zürich abgeschlossen. Dabei gelten die Richtlinien der zuständigen Institution.

² Für die Prüfung der Verträge vor Unterzeichnung sind dementsprechend entweder die Fachstellen der USI oder die Fachstellen der ETH Zürich zuständig.

§ 8 Immaterialgüter

¹ Immaterialgüter, welche Doppelprofessorinnen und Doppelprofessoren sowie ihre Mitarbeitenden in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit schaffen, stehen in der Regel im Eigentum der Heiminstitution. Ausnahmen davon sind fallweise in einer separaten Vereinbarung zu regeln.

² Die Anmeldung von Schutzrechten erfolgt je nach Zuständigkeit entweder im Namen und auf Kosten der USI oder im Namen und auf Kosten der ETH Zürich.

³ Von allfälligen Einnahmen aus der Verwertung von Immaterialgütern werden zuerst angefallenen externe Kosten gedeckt, namentlich Amtsgebühren oder Anwaltskosten. Die zuständige Institution beteiligt die Schöpferin oder den Schöpfer sowie die Forschungsgruppe an den Einnahmen aus der Verwertung von Immaterialgütern entsprechend ihren Richtlinien. Bei Schöpfern aus beiden Institutionen werden deren Anteile an den Einnahmen gemäss den Richtlinien der zuständigen Institution verteilt.

⁴ Vom verbleibenden Teil behält die zuständige Institution eine Verwaltungsgebühr von 20%. Der Rest wird im Verhältnis zu den von Heim- und Partnerhochschule finanzierten Stellenprozenten der Doppelprofessorin oder des Doppelprofessors zwischen der USI und der ETH Zürich aufgeteilt.

⁵ Diese Regelung gilt nicht für vor Inkrafttreten dieser Rahmenvereinbarung bereits existierende Immaterialgüter.

§ 9 Vertragsdauer, Kündigung, Änderung

¹ Diese Vereinbarung wird für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von jeder Vertragspartei mit zweijähriger Frist auf das Ende eines Semesters gekündigt werden.

² Für allfällige finanzielle Folgen infolge Kündigung dieser Vereinbarung haftet die Heiminstitution.

§ 10 Schlichtung

Allfällige Meinungsverschiedenheiten aus dieser Vereinbarung lösen die Vertragsparteien einvernehmlich, ggf. unter Beizug eines Mediators.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

Lugano, den *21.01.2010*

Università della Svizzera italiana
Der Präsident

Prof. Dr. Piëro Martinoli

Zürich, den *21.1.2010*

ETH Zürich
Der Präsident

Prof. Dr. Ralph Eichler